



Bekanntmachung

Gremium: Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Datum: Dienstag, 28.01.2025

Beginn: 17:30 Uhr

Ort: Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 21.11.2024 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen der Stadt Beckum für das Schuljahr 2025/2026
- 5 Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz – Allgemeinverfügung
- 6 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 21.11.2024 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 15.01.2025

gezeichnet
Burkhard Dierkes
Vorsitz



Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen der Stadt Beckum für das Schuljahr 2025/2026

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

28.01.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.02.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Kommunale Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2025/2026 wird auf 23 festgelegt.

Im Schuljahr 2025/2026 werden im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl an den Grundschulen im Stadtgebiet Beckum nach dem vorläufigen Anmeldestand die Eingangsklassen wie folgt eingerichtet:

Schule	Vorläufige Anzahl der Eingangsklassen
Grundschule an den Kastanien	4
Martinschule	3
Grundschulverbund Sonnenschule	9
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	3
Roncallischule	2
Gesamt	21

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung sowie Kosten für die Sicherstellung des Unterrichtsbetriebes im Rahmen der Schulbudgets.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 46 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) und § 6 a Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 1 SchulG NRW sind die Kommunen dazu verpflichtet, bis zum 15.01. eines Jahres die Kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr zu ermitteln und die Verteilung der Eingangsklassen der Grundschulen festzulegen.

Mit der Kommunalen Klassenrichtzahl wird die im Gebiet eines Schulträgers maximal mögliche Anzahl an Eingangsklassen in den Grundschulen festgelegt. Die Kommunale Klassenrichtzahl ist ein rechnerischer Wert, der sich aus der Division der Anzahl der voraussichtlichen Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen der Grundschulen durch die Zahl 23 ergibt. Dabei gelten alle Klassen, die von neu eingeschulerten Kindern besucht werden, als Eingangsklassen.

Für die Klassenbildung einer Schule gelten folgende Richtwerte:

- Bis zu 29 Schülerinnen und Schüler..... 1 Klasse,
- 30 bis 56 Schülerinnen und Schüler2 Klassen,
- 57 bis 81 Schülerinnen und Schüler3 Klassen,
- 82 bis 104 Schülerinnen und Schüler.....4 Klassen,
- 105 bis 125 Schülerinnen und Schüler5 Klassen,
- 126 bis 150 Schülerinnen und Schüler6 Klassen,
- 151 bis 175 Schülerinnen und Schüler7 Klassen,
- 176 bis 200 Schülerinnen und Schüler8 Klassen,
- 201 bis 225 Schülerinnen und Schüler9 Klassen.

Die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Das Anmeldeverfahren für die Grundschulen der Stadt Beckum fand in der Zeit vom 04.11. bis 08.11.2024 statt. Für das Schuljahr 2025/2026 wurden bislang 377 Schülerinnen und Schüler angemeldet. 4 schulpflichtig werdende Kinder wurden noch nicht an einer Schule angemeldet. Nach aktuellem Stand werden zum Schuljahr 2025/2026 381 Kinder neu eingeschult.

Bei der Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl wird zu den schulpflichtig werdenden Kindern die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen des Grundschulverbundes Sonnenschule hinzugerechnet. Dies sind die Schülerinnen und Schüler der künftigen Jahrgänge 2 bis 4 am Standort Vellern und die künftigen Schülerinnen und Schüler des Jahrganges 2 des Standortes Beckum. Insgesamt werden zusätzlich zu den neu angemeldeten Kindern 106 Schülerinnen und Schüler den Eingangsklassen des Grundschulverbunds Sonnenschule hinzugerechnet.

Gemäß einer Handreichung des Ministeriums für Schule und Bildung vom 11.12.2023 können auch die Schülerinnen und Schüler, die in den Eingangsklassen verbleiben, weil sie die Klasse wiederholen, berücksichtigt werden. Dies sind laut aktueller Mitteilung der Grundschulen insgesamt 33 Schülerinnen und Schüler.

Die Kommunale Klassenrichtzahl für die Stadt Beckum für das Schuljahr 2025/2026 berechnet sich damit wie folgt:

Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen 520 : 23 = 22,61

Das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet. Damit ergibt sich eine Kommunale Klassenrichtzahl von 23.

Im Schuljahr 2025/2026 dürfen rechnerisch maximal 23 Eingangsklassen gebildet werden. Die Anzahl der Eingangsklassen darf diesen Wert nicht überschreiten, aber unterschreiten. Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen richtet sich nach dem tatsächlichen Anmeldeverhalten.

Die vorläufige Anmeldesituation ist in der Anlage zur Vorlage dargestellt.

Für den Grundschulverbund Sonnenschule ist derzeit von 193 Schülerinnen und Schülern für die Eingangsklassen auszugehen. Rechnerisch ist damit die Bildung von insgesamt 8 Eingangsklassen nach den Klassenbildungswerten möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass unter anderem durch die Ablehnungen an der Martinschule weitere Kinder am Grundschulverbund Sonnenschule angemeldet werden, sodass 9 Eingangsklassen (3 jahrgangsübergreifende Lerngruppen am Standort Vellern, 6 jahrgangsübergreifende Lerngruppen am Standort Beckum) eingerichtet werden.

An der Martinschule wurden 85 Kinder angemeldet. 6 Schülerinnen und Schüler, die bereits eingeschult sind und voraussichtlich die 1. Klasse wiederholen werden, verbleiben in den Eingangsklassen. Es liegt ein Anmeldeüberhang von derzeit 10 Kindern vor, sodass für die Martinschule ein Aufnahmeverfahren durchzuführen ist und zum jetzigen Stand 10 Kinder eine Ablehnung erhalten.

An der Roncallischule besteht ebenfalls ein leichter Anmeldeüberhang von 4 Anmeldungen, sodass voraussichtlich ein Aufnahmeverfahren durchzuführen ist.

Das Aufnahmeverfahren erfolgt nach einheitlichen Kriterien, die mit der Schulleitung und der Schulaufsicht abgestimmt werden. An der Martinschule werden Kinder katholischen Bekenntnisses dabei bevorzugt aufgenommen, da es sich bei der Martinschule nach der Schulart um eine katholische Grundschule handelt.

Für die abzulehnenden Kinder stehen an den anderen Grundschulen, insbesondere am Standort Beckum des Grundschulverbundes Sonnenschule und an der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule ausreichend Schulplätze zur Verfügung.

Nach dem vorläufigen Anmeldestand ist im Stadtgebiet die Bildung von insgesamt 21 Eingangsklassen vorgesehen.

Die Anmeldesituation und die vorgeschlagene Vorgehensweise zur Bildung der Eingangsklassen wurde mit der Schulaufsicht und den Schulleitungen abgestimmt.

Anlage(n):

Übersicht über die vorläufigen Zahlen zu den Grundschulanmeldungen zum Schuljahr 2025/2026

Übersicht über die vorläufigen Zahlen zu den Grundschulanmeldungen zum Schuljahr 2025/2026

Schule	vorläufige Anzahl Anmeldungen Lernanfänger	voraussichtliche Anzahl in Eingangsklassen verbleibender SuS	voruassichtliche Anzahl SuS in Eingangsklassen	Anzahl Eingangsklassen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Grundschule an den Kastanien	97	6	103	4	
Martinschule	85	6	91	3	maximal 81 SuS für 3 Eingangsklassen, Aufnahmeverfahren erforderlich
Grundschulverbund (GV) Sonnenschule*	77	10	87	9	zusätzlich 106 Bestands-SuS im jahrgangsübergreifenden Lernen
<i>Standort Sonnenschule</i>					jahrgangsübergreifendes Lernen Jahrgänge 1 und 2; 53 SuS in aktuellem Jahrgang 1
<i>Standort Kardinal-von-Galen-Schule</i>					jahrgangsübergreifendes Lernen Jahrgänge 1 bis 4; 53 SuS in aktuellen Jahrgängen 1-3
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	59	10	69	3	
Roncallischule	59	1	60	2	maximal 56 SuS für 2 Eingangsklassen; Aufnahmeverfahren erforderlich
gesamt	377	33	410	21	
noch fehlende Anmeldungen	4				
zu erwartende Anmeldungen gesamt	381				
Bestands-SuS im jahrgangsübergreifenden Unterricht GV Sonnenschule	106				
in Eingangsklassen verbleibende SuS (Wiederholer/Wiederholerinnen) s. Spalte 3	33				
SuS in Eingangsklassen gesamt	520				

SuS = Schülerinnen und Schüler

* **GV Sonnenschule** insgesamt 193 SuS in Eingangsklassen = rechnerisch 8 Eingangsklassen möglich nach Klassenbildungswerten

Berechnung der **Kommunalen Klassenrichtzahl**

$$520 / 23 = 22,61$$



Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz – Allgemeinverfügung

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

28.01.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.02.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Auf die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 31 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz wird ab dem 01.03.2025 bis auf Widerruf verzichtet. Dieser dauerhafte Verzicht wird durch die Allgemeinverfügung gemäß Anlage zur Vorlage öffentlich bekannt gemacht.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Mit Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DschG NRW, GV. NRW. 2022 S 662) zum 01.06.2022 wurde auf der Grundlage des § 31 DSchG NRW ein gesetzliches Vorkaufsrecht für eingetragene Denkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler eingeführt.

Seit Inkrafttreten des neuen DSchG NRW werden die Gemeinden bei allen einschlägigen Verkäufen um Erklärung über das Bestehen und die Ausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts durch die Notariate gebeten. Diese Erklärung ist im Rahmen der Abwicklung dieser notariellen Kaufverträge von erheblicher Bedeutung, da von ihrem Eingang in der Regel die Fälligkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wird und ohne diese der Kaufvertrag durch die Notare nicht weiter vollzogen wird. Insofern ist von den Gemeinden ein sogenanntes Negativattest auszustellen.

In Beckum gibt es aktuell 159 Baudenkmäler, 11 Bodendenkmäler, 102 erhaltenswerte Bausubstanzen und 1 bewegliches Denkmal.

Es hat sich seit der Einführung des Gesetzes herausgestellt, dass die Notarinnen und Notare vorsorglich für fast jeden Kaufvertrag (unabhängig von der möglichen Denkmaleigenschaft) das Negativzeugnis nach dem DSchG NRW anfordern. Dies betrifft alle Verträge über Grundstücksverkäufe – inklusive Wohn- und Teileigentum und/oder Erbbaurechte – im Beckumer Stadtgebiet.

Dies führt zu einem erheblichen Arbeitsaufwand. Bisher wurden seit der Einführung im Juni 2022 bis Ende 2024 insgesamt 547 Negativatteste ausgestellt. Im Gegensatz zu den Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sind Vorkaufsrechtsanfragen nach dem DSchG NRW gebührenfrei zu erteilen. Der Aufwand der Bearbeitung steht somit in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Ziel der Norm ist es, den Gemeinden eine Möglichkeit zu geben, Grundstücke, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, im Falle eines Verkaufs zu erwerben und dadurch dauerhaft zu sichern. Dieses Vorkaufsrecht kann nur binnen 3 Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags gegenüber der Verkäuferin beziehungsweise dem Verkäufer ausgeübt werden. Nicht ausgeübt werden kann das Vorkaufsrecht bei Verkäufen unter nahen Verwandten.

Die Sicherung von Baudenkmalern kann aber auch mit ordnungsbehördlichen Mitteln erlangt werden, ohne dass die Gemeinde Eigentümerin des Denkmals wird.

Zudem ist der rechtliche Rahmen für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 31 DSchG NRW nicht abschließend geklärt. So darf gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 DSchG NRW das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll. Dies würde voraussetzen, dass die Untere Denkmalbehörde im Vorfeld bewerten muss, inwiefern die Käuferschaft gewillt ist, das Denkmal denkmalgerecht zu pflegen und dessen dauerhaften Erhalt – unter anderem auch wirtschaftlich – zu gewährleisten. In welcher Hinsicht eine belastbare Entscheidung dahingehend – auch in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit (maximal 3 Monate) – getroffen werden kann, ist fraglich.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen weist in seinem Schreiben zum denkmalrechtlichen Vorkaufsrecht (Anwendungshinweise für die praktische Durchführung) vom 15.06.2022 in Punkt 6 hierzu bereits auf die Möglichkeit hin, dass die Gemeinden für das Gemeindegebiet oder für sämtliche Grundstücke einer Gemarkung oder für bestimmte Vorkaufsfälle (zum Beispiel für Kaufverträge über Wohnungseigentum oder Erbbaurechte) generell auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichten können. Dieser Ausübungsverzicht erfordert einen Ratsbeschluss sowie eine anschließende öffentliche Bekanntmachung.

Derzeit sieht die Denkmalpflege in der Stadt Beckum keine Veranlassung, das Vorkaufsrecht über seltene Einzelfälle hinaus anzuwenden. Derartige Einzelfälle sind aktuell nicht mit der nötigen Schärfe erkennbar.

Unter den derzeitigen Voraussetzungen ist ein Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 31 DSchG NRW sinnvoll.

Um auf eine (auch kurzfristig) eintretende Änderung der Sach- und Rechtslage angemessen reagieren zu können, wird der Verzicht auf die Ausübung ausdrücklich unter den Vorbehalt des Widerrufs gestellt.

Die Allgemeinverfügung wird beim Grundbuchamt und bei der Notarkammer hinterlegt.

Anlage(n):

Allgemeinverfügung der Stadt Beckum



Allgemeinverfügung

zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich des gemeindlichen Vorkaufsrechts
im Sinne des § 31 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz

I. Anordnung

Die Stadt Beckum – Der Bürgermeister als Untere Denkmalbehörde – erklärt auf der Grundlage von § 31 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662; SGV. NRW. 224) in Verbindung mit den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2022 (Az. 52-21-32) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Beckum verzichtet auf die Ausübung des ihr in § 31 DSchG NRW eingeräumten Vorkaufsrechts beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt bei Grundstücksveräußerungs-Vorgängen, einschließlich der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz, an die Stelle eines Negativattests in Bezug auf das Vorkaufsrecht aus § 31 DSchG NRW.
3. Die Stadt Beckum behält sich hiermit ausdrücklich vor, den zuvor genannten Ausübungsverzicht durch eine neugefasste Allgemeinverfügung zu widerrufen.

II. Begründung

Mit Inkrafttreten des neuen Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW, GV. NRW. 2022 S. 662) zum 01.06.2022 besteht ein Vorkaufsrecht für die Stadt Beckum an Grundstücken auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück an ihren Ehegatten oder seine Ehegattin, oder eine Person, mit der sie oder er in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebt, verkauft. Gleiches gilt für einen Verkauf an Personen, die mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt sind.

Die Stadt Beckum wird seit dem 01.06.2022 vornehmlich durch Notarinnen und Notare um Erklärung über das Bestehen und die Ausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts gebeten.

Diese Erklärung ist im Rahmen der Abwicklung der notariellen Kaufverträge von erheblicher Bedeutung, da von ihrem Eingang in der Regel die Fälligkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wird und ohne sie der Kaufvertrag nicht vollzogen werden kann. Insofern ist von den Gemeinden ein sogenanntes Negativattest auszustellen.

Das Vorkaufsrecht nach § 31 Absatz 1 DSchG NRW umfasst grundsätzlich auch den Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz. Eine Auschlussregelung wie in § 24 Absatz 2 Baugesetzbuch enthält das Denkmalschutzgesetz nicht.

Zum derzeitigen Zeitpunkt erachtet es die Stadt Beckum für möglich, auf die Ausübung des ihr durch § 31 DSchG NRW eingeräumten Vorkaufsrechts zu verzichten.

Um die Abwicklung der notariellen Kaufverträge nicht unnötig zu verzögern, hat sich die Stadt Beckum zum vorgenannten Ausübungsverzicht per Allgemeinverfügung entschieden. Durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung entfällt für alle Grundstücks-Veräußerungsvorgänge einschließlich der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz die gemeindliche Pflicht zur Ausstellung eines Negativattests nach § 31 DSchG NRW, sodass die Abwicklung von notariellen Kaufverträgen ohne zusätzliche Einbeziehung des Verwaltungsapparats vollzogen werden können.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 31 DSchG NRW wird mit dieser Allgemeinverfügung für alle Grundstücks-Veräußerungsvorgänge einschließlich der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz erklärt. Die Allgemeinverfügung ersetzt gleichzeitig das Negativattest, welches von der Stadt auszustellen ist, wenn entweder kein Vorkaufsrecht besteht oder die Stadt das Ermessen im Hinblick auf ein bestehendes Vorkaufsrecht dahingehend ausübt, nicht von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.

Die Erklärung der Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung) erfolgt mit der Allgemeinverfügung rechtsverbindlich bis auf Widerruf. Der Widerruf kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden.

III. Inkrafttreten

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 Verwaltungsvorgangsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung tritt ab dem 01.03.2025 in Kraft und gilt unbefristet bis zu ihrem Widerruf.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Beckum, den .02.2025

Michael Gerdhenrich